

Cortona,<sup>202</sup> General des Ordens, die Erlaubnis,<sup>203</sup> eine Familie von Luzern<sup>204</sup> nach Lourdes begleiten zu dürfen. In Lourdes verweilten wir beinahe 14 Tage. Unvergeßliche Tage! Auf dieser Reise konnte ich mir auch einen großen Teil von Frankreich ansehen, denn wir hielten uns an vielen Orten auf und sahen uns deren Merkwürdigkeiten an. Leider fand ich die meisten unserer Klöster des Ordens nur von einem Pater und einem oder zwei Brüdern bewohnt, indem die andern von der Regierung mit Gewalt vertrieben worden waren. Überall sah ich noch den Greuel der Verwüstung, und wo ich anklopfte, wurde ich mit Furcht und Zittern aufgenommen. Sonst begegnete mir in Frankreich nichts Leides, trotzdem ich im Ordenshabit reiste.<sup>205</sup>

*Fortsetzung folgt*

*P. Beda*

<sup>202</sup> P. Ägidius Baldesi von Cortona war Generaloberer 1872—1879, 1881—1884 gestorben 1889.

<sup>203</sup> Das Bittgesuch (17. März 1883) um die Obediens (peregrinationis causa) liegt im Generalarchiv. G 60. 3. 249.

<sup>204</sup> Die Buchdruckerfamilie Räber in Luzern, P. Hilarin, General und Erzbischof P. Bernard Christen von Andermatt (1943) p. 62. Aus den Akten des Generalarchivs geht hervor, daß P. B. als Provinzial mit der Buchdruckerei Räber im geschäftlichen und freundschaftlichen Verkehr stand. Generalarchiv G 60. 3.

<sup>205</sup> Die Reiseerinnerungen, die P. B. schriftlich dargestellt hat, harren im Provinzialarchiv noch der Veröffentlichung entgegen. Arch. 9 B 4.

## Beilagen zur Selbstbiographie von P. Bernard Christen

Die folgenden Dokumente sind nicht nur für die Provinzgeschichte von wertvoller Bedeutung, sondern sie werfen auch ein helles Licht auf das edle Charakterbild von P. Bernard.

### BEILAGE I

#### **Verordnungen über die religiös-wissenschaftliche Erziehung und Bildung unserer Studenten [1877]<sup>1</sup>**

Dieser Studienplan, von P. B. im Auftrage der Rev. Definition 1877 entworfen, ist „ein beredtes Zeugnis für die Weisheit, das Wissen und den Ordensgeist des erfahrenen Schulmannes.“ P. Hilarin Felder p. 51.

<sup>1</sup> Siehe Seite 207.

## I. ALLGEMEINE VERORDNUNGEN

### § 1

Durch Erfahrung belehrt, daß es, um einen wahren Ordensgeist in einer Provinz zu pflegen, zu pflanzen, zu erhalten, einer einheitlichen Erziehung und Bildung der jungen Ordensmänner bedarf, hat die Rev. Definition beschlossen, folgende Verordnungen zu erlassen.

### § 2

Unsere Studenten sollen eine einheitliche religiös-wissenschaftliche Erziehung und Bildung erhalten. Die höchste Aufsicht über dieselbe steht dem A. R. P. Provinzial zu, dessen erstes und unmittelbares Organ ein von der Rev. Definition gewählter Studienrat bildet, bestehend aus einem Definitor actualis und zwei Lektoren resp. Novizenmeister.

### § 3

Dem Studienrat kommt es zu, alle Studienangelegenheiten zu beraten, den Lehrplan und die Lehrmittel dem P. Provinzial vorzuschlagen, und Anstände unter den Lektoren, und unter diesen und den Studenten beizulegen. In wichtigen Angelegenheiten, besonders bei Plan- und Studienveränderungen, entscheidet der P. Provinzial resp. die Rev. Definition.

### § 4

Das Lehrpersonal besteht aus den erforderlichen PP. Lektoren.

### § 5

Der P. Lektor eines Studiums übernimmt ganz ausschließlich die Erziehung und geistliche Leitung der Studenten; ebenso die Sorge für die Überwachung der gottesdienstlichen Verrichtungen und der sogenannten Klerikalien.

### § 6

Die Studienzeit umfaßt sechs Jahre: zwei Jahre Philosophie und vier Jahre Theologie.

### § 7

Der R. P. Definitor, der an der Spitze des Studienrates steht, versammelt jährlich zweimal die PP. Lektoren zu gegenseitiger Beratung und Besprechung. Gegenstände dieser Besprechungen sind: wissenschaftliche Fragen, Lehrmittel, Lehrmethoden, Mittel der Erziehung und Bildung der Studenten, Lösung von Gewissensfällen, philosoph. und theol. Streitfragen, Mitteilungen über den Charakter und Befähigung u.s.w. der Studenten.

### § 8

Am Ende eines Schuljahres hat der resp. Lektor dem P. Provinzial und dem Studienrate einen genauen schriftlichen Bericht zu erstatten über der Studenten

Fleiß, Fortschritt im Studium, sittliches Betragen, Charakter und so weiter; über welchen Bericht jedoch vor den Studenten und jedem andern Nichtbeteiligten strenges Stillschweigen zu beobachten ist. Einen ähnlichen Bericht über den Fortgang der Studien erstattet der P. Definitor, der an der Spitze des Schulrates steht, alljährlich und am Ende des Studiums, über den Verlauf des ganzen Studiums dem P. Provinzial zuhanden des Rev. Definitoriums ab.

## II. BESONDERE VERORDNUNGEN

### A. Erziehung

#### § 9

Unsere Studenten sollten vor allem eine religiöse Erziehung erhalten, ansonst sie niemals wahre Ordensmänner sein werden. Die Religiösität eines Ordensmannes gründet sich aber auf echtchristliches Glauben und Wissen, eine tiefkirchliche Überzeugung, innige Liebe zum Gebete und zu den relig. Übungen, und auf treue Anhänglichkeit an den Orden und das Ordensleben. Der P. Lektor soll sich daher bestreben, die Studenten in diesen relig. Geist einzuführen.

#### § 10

Die hauptsächlichsten Mittel, den wahren relig. Geist in den Zuerziehenden zu pflanzen und zu erhalten, sind folgende:

#### § 11

##### a. Ascetische Mittel

**1. Das Gebet und die Betrachtung.** — Die jungen Fratres müssen Männer des Gebetes und der Betrachtung werden, besonders der Betrachtung, welche eines der nützlichsten ascetischen Mittel ist. Der P. Lektor leite daher die Studenten zum fleißigen und fruchtbaren Betrachten an, überwache deren Betrachtungsstoff und höre sie von Zeit zu Zeit über den betrachteten Gegenstand ab.

**2. Die geistliche Lesung** — welche täglich gemacht werden soll. Ob, was und wie von den Studenten gelesen wird, soll von dem P. Lektor ebenfalls sorgfältig überwacht werden. Auch hier bedarf es zu dem Mit-Nutzen-Lesen einer guten Anleitung.

**3. Die tägliche Gewissenerforschung,** — besonders das Partikularexamen, welches sogleich nach dem Mittagessen im Chore angestellt wird.

**4. Die wöchentlichen religiösen Vorträge,** — welche in katechetischer Form abgefaßt, sich verbreiten sollen über die kathol. Glaubens- und Sittenlehren, die heilige Regel, die Standespflichten, die Ascese etc. etc.

**5. Der wöchentliche Empfang der HH. Sakramente der Buße und des Altares.** — Ordentlicher Beichtvater der Studenten ist der P. Lektor; den oder die außer-

ordentlichen Beichtväter für die Studenten bestimmt, nach unsern Constitutionen, der P. Guardian. Im Beichtstuhle soll der P. Lektor so recht eigentlich Vater und Führer der Studenten sein.

Da soll er die *Ars artium* — die *cura animarum* — üben. Dieser Punkt ist in der Erziehung der Studenten von großer Wichtigkeit. Die Studenten kommunizieren in der Regel wöchentlich zweimal.

**6. Privatandachten** — die aber sorgfältig gewählt und vom P. Lektor geleitet werden sollen.

**7. Liebe zur Einsamkeit und das Stillschweigen**, welche die Hüterinnen des erworbenen relig. Geistes sind. Die Studenten sollen daher von P. Lektoren Ordnung, Ruhe, geräuschloses Gehen, Öffnen und Schließen der Türen und Fenster u.s.w. gewöhnt werden. Der Umgang mit den Patres und Brüdern, dem Knechte, oder mit weltlichen und geistlichen Personen, die das Kloster besuchen, sei ihnen streng untersagt. Ebenso der Besuch der öffentlichen Lokale als da sind: Küche, Keller, Refektorium, Communität u.s.w. Auch gegenseitig dürfen sie die Zellen nur aus Notwendigkeit und bei offener Türe besuchen. Das gilt auch für die Studenten, die schon Priester sind. — Der P. Lektor visitiere öfter die Zellen der Studenten und überwache deren Betragen und Arbeiten in denselben.

## § 12

### b. Disciplinäre Mittel

1. Das gute Beispiel des P. Lektors, — ohne welches Belehrung und Unterricht, Zurechtweisung und Bestrafung unnütz sind. *Exempla trahunt, verba movent*. Die PP. Lektoren seien daher Männer von Takt und Ansehen, von religiösem Ernste und Geiste, — frei von Leidenschaften und Parteilichkeit.

2. Das gute Einverständnis zwischen dem P. Guardian und P. Lektor und zwar in allem, was die Studenten betrifft. Keiner greife in die Rechte des andern ein; vielmehr bestrebe sich ein jeder, die Autorität des andern vor den jungen Fratres zu erhalten und zu heben. Im besondern gilt hier folgendes:

a. Alle öffentlichen Belehrungen, Ermahnungen, Zurechtweisungen und Bestrafungen sind Sache des Guardians.

b. In allen nicht-öffentlichen Belehrungen, Ermahnungen, Zurechtweisungen und Bestrafungen, sowie in der ganzen geistlichen Leitung und Führung und Erziehung (Siehe oben § 5), sind die Studenten dem P. Lektor unterstellt.

c. Bei Klagen über das Verhalten der Studenten wende sich der P. Lektor, wann sein Ermahnen und Strafen nichts fruchtet, an den P. Guardian resp. an den Studienrat und den Provinzial.

d. In allen andern die Studenten betreffenden Anordnungen und Verordnungen sollen der P. Guardian und der P. Lektor in gemeinschaftlichem Einverständnis handeln. Eigenmächtiges Abändern bestehender Übungen und Ge

bräuche sei keinem von beiden gestattet; hierüber urteilt und bestimmt der Studienrat resp. der P. Provinzial und das Definitorium.

**3. Erhaltung der Liebe und Eintracht** unter den Studenten und Einflößung von Liebe und Achtung gegen die Lokal- und Provinzobern. Zwei absolut notwendige Dinge zur Förderung der relig. Erziehung.

**4. Die Gewöhnung der Fratres an den relig. Anstand** — das decorum clericale. Ein undisciplinierter, anstands- und rücksichtsloser Ordensmann ist kein guter Ordensmann.

**5. Die Culpa**, — sowohl die öffentliche als die private, welche an den hiezu bestimmten Tagen und wenn nötig, noch öfter, gehalten werden soll.

### § 13

Nichts darf von den Studenten angenommen, weggegeben, angeschafft oder vertauscht und veräußert werden ohne Wissen und ausdrückliche Erlaubnis des P. Lektors. Das gleiche gilt vom Versenden und Annehmen von Briefen, Post-sachen u.s.w.

### § 14

Der Besuch der Eltern und Verwandten ist den Studenten während den Studienjahren nicht gestattet. Ausnahmen entscheidet einzig der A. R. P. Provinzial. Besuche im Kloster dürfen nur mit Erlaubnis des P. Lektors und in dessen Abwesenheit des P. Guardians angenommen werden. — Keinem Studenten sei erlaubt, allein auszugehen, noch rekreationshalber einen Pater zu begleiten. (Ausnahmen sind nur für den P. Lektor gestattet). Alle Ausgänge resp. Spaziergänge der Studenten seien gemeinschaftlich und in Begleitung des P. Lektors oder, aber nur ausnahmsweise, eines zuverlässigen Paters.

### § 15

Die Primizen sollen am Studienorte selbst gehalten werden. Ausnahmen von der Regel kann einzig der P. Provinzial aus wichtigen Gründen gestatten. Gastereien in Wirtshäusern, auch wenn die Auslagen von den Angehörigen des Primizianten bestritten würden, sind bei diesen Anlässen streng und ausnahmslos verboten.

### § 16

Die Patres-Fratres gehen den Fratres, obwohl letztere der Profession nach vielleicht älter sind, im Chor, Refektorium u.s.w., vor; werden aber die Fratres selbst Priester, so tritt die frühere Rangordnung wieder ein.

## B. Studium

### § 17

Religiösität und Wissenschaft ergänzen sich gegenseitig; beide sollen daher in unsern Studienanstalten gepflegt werden. Scientia cum pietate aedificat. St. Bernardus.

## § 18

Der gute Erfolg der Studien, also die eigentliche Bildung der Studenten, hängt ab von der Tauglichkeit der Studenten, der Tauglichkeit der Lektoren, dem Fleiß und wissenschaftlichen Wetteifer der Lektoren und Studenten, dem tauglichen wissenschaftlichen Materiale, der richtigen Lehrmethode und von der sorgfältigen Überwachung der Studien von Seite der Obern.

## § 19

Nur solche Studenten sollen als Kleriker an<sup>n</sup> und aufgenommen werden, welche die zum Eintritt in die Philosophie erforderlichen Talente und Vorkenntnisse besitzen, von welch beiden sie sich vor dem Eintritt in das Noviziat durch Schulzeugnisse und ein abzulegendes Examen auszuweisen haben.

## § 20

Der Eifer und Fleiß und die gewissenhafte Haltung der Vorlesungen der PP. Lektoren überwacht der Präsident des Studienrates sowie der P. Provinzial. — Gut dürfte es sein, wenn der P. Provinzial mehr als ein Mal im Jahre die Studienorte besuchte. Der Präses des Studienrates muß das ipso facto tun, ansonst eine Überwachung der Studien, der Tätigkeit der Studenten und Lektoren, unmöglich wäre.

## § 21

Die notwendigen und nützlichen Lehrmittel für die Lektoren und Studenten schafft der P. Provinzial an; auch soll eine ordentliche Schulbibliothek angelegt und sorgfältig erhalten und vermehrt werden; dieselbe steht den PP. Lektoren immer zur Verfügung und darf unter Aufsicht des Lektors auch von den Studenten benützt werden.

## § 22

Die Lehrmethode sei praktisch, d.h. die Lektoren sollen fleißig repetieren und die Studenten abhören; auch sollen schriftliche Übungen mit den mündlichen Übungen und Abhören Hand in Hand gehen.

## § 23

Unsere Schulsprache sei die lateinische Sprache, wenigstens in den Hauptfächern der Philosophie und Theologie. Es kommt dem Schulrate zu, diese Fächer zu bestimmen.

## § 24

Am Schlusse eines jeden Schuljahres sollen Examina gehalten werden ebenso am Ende des ganzen Studiums über alle philosophischen und theologischen Fächer. Bei Nichtübereinstimmung der Examinatoren in betreff einer zu gebenden Note, entscheidet die Jahresnote, welche überhaupt die entscheidende Note ist, zur Würdigung des Fleißes und Fähigkeit der Studenten. Bei Bestimmung der Noten des Finalexamens gelten die Jahresnoten in einem Fache  $\frac{2}{3}$ , die Noten des Finalexamens  $\frac{1}{3}$ . Die Noten aller Examina werden immer in Doppel ausgestellt, wovon ein Exemplar im Provinzarchiv, das andere im Archiv des Schulrats aufbewahrt wird.

## § 25

Die Studienjahre betreffend gilt Folgendes:

### a. Philosophie

1. Philosophie wird zwei Jahre gelesen.
2. Nach absolvierter Propädeutik, Logik und Noetik wird sogleich mit den verschiedenen philosophischen Disciplinen begonnen, indem dies dem System und Schulgange keinen Eintrag tut und Abwechslung in das Studium bringt.
3. Auf Rhetorik, Physik und allgemeine Geschichte sollen wöchentlich je  $1\frac{1}{2}$  Schulstunden verwendet werden. Auch während den theologischen Studien soll wöchentlich  $1\frac{1}{2}$  Stunde auf Rhetorik resp. sacra eloquentia verwendet werden.

### b. Theologie

1. Diese wird vier Jahre lang gelesen.
2. Die theologischen Disciplinen verteilen sich auf die 4 Schuljahre wie folgt:

#### I. Kurs

- a. Theologische Enzyklopädie
- b. Hermeneutik und Exegese
- c. Apologetik und Dogmatik

#### II. Kurs

- a. Moraltheologie
- b. Pastoral
- c. Casuistik

#### III. Kurs

- a. Kirchengeschichte
- b. Patristik
- c. Patrologie

#### IV. Kurs

- a. Kirchenrecht
- b. Pädagogik
- c. Repetition der Theologie

## § 26

Anderweitige, die religiös-wissenschaftliche Erziehung und Bildung unserer Fratres betreffende Bestimmungen zu geben oder die hiemit gegebenen näher zu bestimmen, zu erklären, zu ergänzen oder abzuändern, behält sich die Rev. Definition vor.

## BEILAGE II

### Aufhebung des Hospizes in Chur<sup>2</sup>

P. Magnus Künzle hat dieses Aktenstück, womit P. B. die Provinz von der Aufhebung des Hospizes Chur in Kenntniss setzt, bereits veröffentlicht (SF Bd. XI [1923] 177—194, 274—302), aber nur die darin zitierten Briefe, nicht aber die einführenden Worte. Und gerade diese persönlichen Begleitworte des Provinzobern sind von höchster Wichtigkeit, um die innere Haltung von P. B. in einer gar wehevollen und heiklen Angelegenheit kennen zu lernen. Doch wir sehen mit Bewunderung, wie P. B. die würdige Ruhe und das gerechte Urteil vollkommen bewahrt, auch wenn dabei das Herz schmerzvoll blutet.

Hochwürdiger P. Guardian!

Wie Sie aus Folgendem entnehmen können, ist unser Hospiz in Chur aufgehoben. Am 31. Juli a. c. wünschten Seiner bischöfl. Gnaden von Chur mich in Rapperswil zu sprechen, und diese teilten mir dann mit, daß Titl. Domkapitel von Chur einstimmig beschlossen habe, die Pastoration der Pfarrei Hof-Chur selbst zu übernehmen und unsere Provinz derselben zu entheben. Selbstverständlich konnte ich gegen diese Beschlußnahme nicht protestieren, noch mich ernstlich beklagen, weil der hochw. Bischof und das Kapitel im Besitze des formellsten Rechtes sind, jedoch sprach ich mein tiefstes Bedauern aus über diese Mitteilung und sagte Sr. bischöfl. Gnaden, daß das Verlassen der Pfarrei Chur unserer Provinz wehe tue und uns in gegenwärtiger Zeit gefährlich werden könnte, bemerkte auch, daß ich die ganze Angelegenheit vertrauensvoll in die Hände Sr. bischöfl. Gnaden lege und legen müsse. Der hochw. Herr Bischof erwiderte mir hierauf, daß er die Sache nochmals überlegen und seinem Domkapitel vorlegen wolle.

Auf dieses hin erhielt ich sub dato 14. August folgendes Schreiben:

Hochwürdigster P. Provinzial!

Vor ungefähr 14 Tagen habe ich Ihnen mündlich die Mitteilung gemacht von den Besprechungen meines residierenden Domkapitels, welche die Pastoration der Pfarrei Hof-Chur zum Gegenstande hatten, und es als wünschenswerth erscheinen ließen, wenn diese Pfarrei nicht länger durch die Kapuziner, sondern von nun an durch das Domkapitel versehen würde. Es schien angemessen, vor einer definitiven Beschlußnahme, welche eine Linderung der bestehenden Verhältnisse zur Folge hätte, auch Ihrer Ansicht und Meinung in Sache einzuvernehmen. Sie haben sich offen und unumwunden dahin ausgesprochen, daß die Auflösung Ihrer Mission in Chur der ganzen Provinz allerdings unliebsam sein werde, daß Sie jedoch diese Angelegenheit vertrauensvoll und ganz in meine Hand legen. Die freimütige und zugleich edle Äußerung kam zwar nicht unerwartet, machte aber auf das ganze Domkapitel einen tiefen Eindruck und hätte bald jede Änderung in der Pastoration der Pfarrei Chur in weitere Ferne gerückt. Denn das titl. Domkapitel anerkennt gerne die Verdienste

<sup>2</sup> Siehe Seite 208 s.

der schweizerischen Kapuzinerprovinz für das hiesige Hochstift und begreift leicht das Widerstreben, womit diese Provinz den Schauplatz ihrer fast dreihundertjährigen Thätigkeit räumt. Anderseits aber erwartet das hiesige Hochstift auch seitens der V. V. Kapuziner billige Beurteilung seiner Verhältnisse. Schon oft haben hochstehende Geistliche des In- und des Auslandes ihre Verwunderung über die widernatürliche Beziehung des Domkapitels zur kathol. Bevölkerung von Chur ausgesprochen; ebenso hat das Corpus catholicum in einer schriftl. Eingabe an das Domkapitel den Wunsch ausgedrückt, daß es selbst die Pastoration der Pfarrei Hof-Chur übernehmen möchte; endlich legt die aus verschiedenen Sprachen gemischte Bevölkerung von Chur ein Gleiches nahe.

Aus diesen und andern Gründen hat das Domkapitel, welchem von jeher zum Vorwurfe und zur Unehre angerechnet wurde, daß es die Verwaltung der Pfarrei fremder Hülfe überlasse, früher schon den Gegenstand wiederholt besprochen, ohne jedoch in Sache eine Änderung zu treffen. Letzthin aber einigte es sich zu einem definitiven Entschluß, welcher dahin geht, daß der ehrw. Kapuziner-Provinz die Mission Hof-Chur aufgekündigt und die Pastoration dieser Pfarrei bei Gelegenheit der bevorstehenden Mutationen von dem Domkapitel übernommen werden soll.

Indem ich nun Euer Hochwürden von dieser Beschlußnahme in Kenntnis setze, muß ich mich zugleich noch eines anderen ganz besonderen Auftrages meines Domkapitels entledigen und sowohl in dessen Namen als auch in meinem Namen der ganzen schweizerischen Kapuziner-Provinz den wärmsten Dank des Hochstiftes für die unzähligen Dienste aussprechen, welche sie so lange Zeit hindurch unserem Bistum und speziell dem Domkapitel und der Pfarrei Hof-Chur erwiesen hat. Ich kann Ihnen nach meiner vollsten Überzeugung die Versicherung geben, daß, wenn auch die hiesige Mission so doch die dankbare Erinnerung daran nicht aufhören und daß unser Clerus gegen Ihren für unser engeres Vaterland hochverdienten Orden stetsfort die gebührende Pietät bewahren wird. Es wäre deshalb mir und meinem Domkapitel höchst unangenehm, wenn jemand durch die erfolgte Änderung in der Pastoration der hiesigen Pfarrei zu gehässigen Bemerkungen und Auslassungen, sei es gegen das Domkapitel, sei es gegen die ehrw. Kapuziner-Provinz überhaupt oder insbesondere gegen den Hochw. P. Lucius sich verleiten ließe. Deshalb wünsche ich sehr und bitte Sie, Ihr Ansehen dafür einlegen zu wollen, daß die Ehre des Hochw. P. Lucius, dessen Fähigkeiten und Leistungen in mancher Hinsicht ausgezeichnet waren, in keiner Weise geschmälert werde und daß andererseits auch P. Lucius die Gelegenheit der Abschiedspredigt nicht zu mißliebigen Ausfällen mißbrauche. Daraus würde sich nach keiner Seite hin irgend ein Vorteil ergeben.

Hiemit hätte ich mich des übernommenen Auftrages erledigt und gebe mich gerne der Hoffnung hin, daß das bisherige gute Einverständnis zwischen dem Hochstift Chur und den ehrw. V. V. Kapuzinern zu beidseitiger Wohlfahrt und zum Heile der Seele fortbestehen werde.

In dieser Erwartung benutze ich diesen Anlaß Euer Hochwürden meiner besondern Hochschätzung zu versichern und zeichne

Chur den 14. August 1880

Ew. Hochwürden  
ergebenster Diener in Christo  
† Franz Konstantin Bischof

Notiz nehmend von diesem Schreiben und nur ungerne in das Unabänderliche sich fügend, erteilte dann die Rev. Definition Sr. Gnaden, dem Bischofe von Chur folgende Antwort:

Hochwürdigster Gnädiger Herr!

Auf Ihr Geehrtes vom 14. August, in welchem Sie mir die definitive Beschlusnahme Ihres residierenden Domkapitels betreff Aufhebung unseres Hospizes in Chur mitteilen, beehrt sich der Unterzeichnete, Ihnen Folgendes zu Kenntnis zu bringen.

Mit tiefem Bedauern hat die hier versammelte Rev. Definition von diesem Akte Kenntnis genommen, denn es tut unserer Provinz sehr wehe, den Schauplatz einer fast dreihundertjährigen Wirksamkeit an der Grabesstätte des hl. Fidelis, unseres Ordensheiligen, für immer verlassen zu müssen! Wir haben diese und auch Chur unter oft sehr schwierigen und schweren Verhältnissen gehütet, glaubten uns gerade in diesem Augenblicke nichts weniger als bedroht, — und nun diese unerwartete Entlassung! Wir beklagen uns nicht, denn Ihrer Gnaden befinden sich im Besitze des vollsten Rechtes, aber unser Bedauern können wir nicht verhehlen.

Auch kann sich die Rev. Definition einer Besorgnis nicht erwehren, daß nämlich diese Aufhebung des Hospizes von der öffentlichen Meinung zu unsern Ungunsten beurteilt und uns dadurch nachteilig sein wird, ja sogar gefährlich werden könnte.

Auf den gefaßten Beschluß des Domkapitels hin findet sich nun die Definition in den Fall gesetzt, die zwei Patres P. Lucius und Hyacinth abzuberufen und bezeichnet als Tag der Übergabe der Verwaltung der Pfarrei Hof-Chur den 8. September.

Genehmigen Sie anmit den Ausdruck unserer vollkommensten Hochachtung und Verehrung, womit zeichnet

Ew. bischöfl. Gnaden  
ergeb. Diener  
fr. Bernardus Cap. Provli.  
cum Rev. Definitione

Indem ich Ihnen dies zur Publizierung am öffentlichen Tische im Namen und Auftrag der versammelten Rev. Definition mitteile, habe ich die Ehre zu sein

Rapperswil, d. 31. August 1880

Ihr im Herrn ergebener Mitbruder  
Fr. Bernard. Cap. Provli.

Stempel

## Aufhebung der Missionsstationen im Zürcher Oberland<sup>2</sup>

Im Archiv liegt nur eine Kopie vor; darum fehlen die üblichen Schlußformeln. P. B. teilt dem Bischof von Chur mit, daß die Provinz willens sei, die beiden Missionsstationen Rüti und Wald in seine Hände zurückzulegen. Die Gründe, die P. B. ruhig und sachlich entfaltet, offenbaren die Ausgeglichenheit seines Urteils und die Vornehmheit seiner Gesinnung.

Rapperswil am 10. Januar 1882

Hochw. Herr Bischof!  
Gnädiger Herr!

Sie erlauben, daß ich mit einer Angelegenheit vor Sie trete, die Sie und uns gleich angeht. Seit Jahren, wie E. Gd. bekannt, versehen wir im Kt. Zürich die beiden kath. Missionsstationen Rüti und Wald. Es war nie unsere Absicht, dieselben auf immer zu behalten, was daraus hervorgeht, daß wir sorgfältigst jedes Anspruchsrecht auf die Stationen und deren Kirchen in die Hände der tit. Curia in Chur und des kath. Cultusvereins legten. Für uns behielten wir nur die Mühen des Sammeln und die Beschwerden, die immer mit dergleichen oder ähnlichen Unternehmungen verbunden sind.

Gegenwärtig befinden wir uns nun in der Lage, diese beiden Stationen und deren Pastoration aufzugeben und in Ihre Hände niederzulegen. Abgesehen von den Gründen, die uns selbst angehen und die für Sie von wenigerem oder keinem Belange sind, bestimmen uns hiezu folgende Gründe:

1. Die beiden Stationen sind gegenwärtig ökonomisch gesichert, — Wald ganz, Rüti größtenteils. Wir dürfen uns also jetzt, ohne irgendwelche moralische Verbindlichkeit zu verletzen, von denselben zurückziehen.

2. Moralisch sind die Stationen so gestellt und die Pastoration ist so geordnet, daß wir uns ohne für uns befürchten zu müssen, von denselben zurückziehen dürfen. (Vide jährl. Missionsbericht).

3. Machen sich in der Presse Stimmen geltend, wenigstens bezüglich Wald, die einer ständigen Pastoration rufen. Vide: „Rorschacherbote“ Jahrg. 81 Nr. 101. In wie weit jener Einsender berechtigt war, sich in die Missionsangelegenheiten von Wald einzumischen, lassen wir dahingestellt. Immerhin hat er's getan.

4. Halten wir selbst dafür, daß es besser ist, wenn jetzt ein ständiger Priester auf die Stationen kommt, der den täglichen Gottesdienst hält, den Religionsunter-

<sup>2</sup> Siehe Seite 210.

richt in den verschiedenen Gemeinden des Missionsdistrikts erteilen und die Privatseelsorge besorgen kann — besser, als dies ex currendo möglich ist.

5. Mehren sich täglich unsere Arbeiten und ersetzen sich nicht entsprechend unsere Kräfte, so daß wir genötigt sind, da und dort freiwillig übernommene Arbeiten abzuladen.

6. Will ich S. Gnaden nicht verhehlen, daß einzelne Weltpriester es nicht gerne sehen, daß wir länger auf den beiden Stationen verbleiben, was freilich für uns kein Grund wäre, selbe aufzugeben.

Der Hauptgrund aber ist der: Was die bischöfl. Curie von Chur, die beteiligten Missionsgemeinden, der kath. Cultusverein und wir bei Errichtung der Stationen im Auge hielten, ist erreicht, und die Stationen sind gegründet und gesichert, nun fehlt nur noch die Anstellung eines ständigen Seelsorgers.

Hochw. Gd. Herr! Gestützt auf diese Gründe, bitte ich Sie, uns der Pastoration Wald und Rüti vom künftigen August an für entbunden zu halten. Werden wir dieser Pastoration noch früher enthoben, so ist uns dies sehr erwünscht; und können beide Stationen nicht auf ein Mal mit Stationspriestern besetzt werden, so gedulden wir uns ad interim, um Sie, G. Herr, nicht in Verlegenheit zu bringen, jedoch so, daß Wald zuerst, und zwar bis im August, uns abgenommen werde, wofür wir unsere besondere Gründe haben.

Fr. Bernardus Cap. Provli.

#### BEILAGE IV

### Visitations-Vortrag

1879-1880

Die Skizze — das dürre Gerippe des Vortrages — befindet sich im Provinzarchiv (9 B 4). Im zweiten Teile, der hier aber weggelassen wird, behandelt P. B. noch die Nützlichkeit der hl. Exerzitien; denn damals war es Brauch, daß P. Provinzial zugleich mit der kanonischen Visitation die hl. Exerzitien hielt. Siehe Seite 208. Diese vorliegende Skizze offenbart einen Obern, der mit offenem Auge und realem Sinn die Dinge sieht, wie sie sind, und mit Ruhe und Wohlwollen an seine Aufgaben herantritt.

Ich komme zu Ihnen, um Visitation und Exerzitien zu halten.

#### 1. Visitation halten ist kein angenehmes Geschäft. Warum denn nicht?

a. Wegen der Klosterobern. Rechenschaft geben und Rechenschaft verlangen ist manchmal gleich unangenehm und lästig. Letzteres gewöhnlich noch lästiger.

b. Wegen vieler Untergebenen. — Auch hier heißt es: „Redde rationem etc.“ — Alter — verschiedene Charaktere. — Vertraute. — Einige nehmen von den Obern nichts an, nur weil es von den Obern kommt. — Andere mit oder ohne Grund abgeneigt etc. etc. Mahnen, tadeln etc. etc.

c. Wegen der großen Verantwortung, die man hat. — Visitation die einzige Föhlung mit manchem Kloster und Mitbruder. — Ergo!

## 2. Und doch muß Visitation gehalten werden.

a. Die Kirche Conc. Trid. sess. 25 de Regul.;

b. Die hl. Regel und Constitutionen,

c. und die Ordensobern verlangen es. —

d. Ebenso das Wohl des Ordens, der Klöster und der Mitbrüder. — Erfahrung. — Die jährliche Visitation hält Obern und Untergebene von Manchem ab; richtet Manches auf; erhält Manches auf die Dauer. —

## 3. Auf was soll und muß sich die Visitation erstrecken?

a. Zustand der Gebäulichkeiten, der Ornamente und Paramente, Zellen und Klosterutensilien etc.

b. Oeconomie; Bücher, Geldgebrauch auch beim Einzelnen etc.

c. Göttlicher Cult: Officium, Messelesen, Empfang und Spendung der heiligen Sakramente etc.

d. Regularität: Betrachtung, Silentium, Lesung am Tische, der Dekrete etc.

e. Brüderliche Liebe etc.

f. Ruf und Namen des Einzelnen und des Klosters nach Außen etc. etc. Ecce, keine Kleinigkeit!

## 4. Wie soll die Visitation angestellt werden?

a. Mit Ernst. Wozu sonst Ihre und meine Mühe! — Usus — abus. —

b. Mit Liebe: von meiner (Regel!) und von Ihrer Seite. — Wahrheit und Liebe, ohne Leidenschaft oder Animosität.